



1 Das Wichtigste in Kürze

Das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) soll die Gleichwertigkeit von Prüfungszeugnissen von drei Berufsfachschulen in Hessen mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- und Gesellenprüfung von anerkannten Ausbildungsberufen überprüfen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat auf Antrag des Hessischen Kultusministeriums das BIBB mit Schreiben vom 25.09.2018 angewiesen, die notwendigen Überprüfungen der Gleichwertigkeit bei den betreffenden Berufsfachschulen in Hadamar, Hanau und Michelstadt durchzuführen. Das BMWi hat dem BIBB folgende Frist zur Durchführung der notwendigen Prüfung und gutachterlichen Stellungnahme gesetzt: 15. Februar 2019.

2 Begründung

Weisung des BMWi vom 25. September 2018 (s. Anlage)

Die Gleichwertigkeitsprüfung betrifft drei Berufsfachschulen in Hessen, wobei folgende Berufe betroffen sind:

Erwin-Stein-Schule - Staatliche Glasfachschule Hadamar	Glaser/in – Fachrichtungen: <ul style="list-style-type: none">- Verglasung und Glasbau- Fenster- und Glasfassadenbau Glasapparatebauer/in Glasveredler/in – Fachrichtungen: <ul style="list-style-type: none">- Glasmalerei und Kunstverglasung- Kanten- und Flächenveredlung- Schliff und Glasur
Staatliche Zeichenakademie Hanau	Goldschmied/in – Fachrichtungen: <ul style="list-style-type: none">- Schmuck- Juwelen- Ketten Silberschmied/in – Schwerpunkte: <ul style="list-style-type: none">- Metall- Email Graveur/in – Schwerpunkte: <ul style="list-style-type: none">- Flachgraviertechnik- Reliefgraviertechnik Metallbildner/in – Fachrichtungen:

	<ul style="list-style-type: none"> - Gürtler- und Metalldrücktechnik - Ziseliertechnik - Goldschlagtechnik Edelsteinfasser/in
Berufsfachschule für das Holz und Elfenbein verarbeitende Handwerk Michelstadt	Tischler/in Drechsler/in (Elfenbeinschnitzer/in) Holzbildhauer/in

Projektziele

Die zu erstellenden Gutachten des BIBB sind Grundlage für die vom BMWi nach § 50 Abs. 1 BBiG bzw. § 40 Abs. 1 HwO zu erlassenden Rechtsverordnungen über die Gleichstellung dieser Schulzeugnisse mit Abschluss-/Gesellen-Zeugnissen anerkannter Ausbildungsberufe. Die genannten Gesetznormen ermächtigen das BMWi, im Einvernehmen mit dem BMBF und nach Anhörung des BIBB-Hauptausschusses durch Rechtsverordnung (die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen) außerhalb des Anwendungsbereiches des BBiG erworbene Prüfungszeugnisse den entsprechenden Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- oder Gesellenprüfung gleichzustellen, wenn die Berufsausbildung und die in der Prüfung nachzuweisenden beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gleichwertig sind.

Transfer

Die gutachterlichen Stellungnahmen werden dem Weisungsgeber innerhalb der vorgenannten Fristen übergeben. Sie sind Grundlage der Feststellung, ob die (befristeten) Gleichstellungsverordnungen des BMWi verlängert werden sollen oder nicht. Eine Veröffentlichung erfolgt nicht, da die Gutachten lediglich der internen Meinungsbildung der Bundesregierung dienen.

3 Konkretisierung des Vorgehens

Methodische Vorgehensweise

Die Überprüfungen erfolgen auf der Grundlage der in der Empfehlung des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 20.1.1976 festgelegten Kriterien (→ http://www.bibb.de/dokumente/pdf/empfehlung_034-ausb.abschluss-gesellenpr_fungen_ausb.berufen_226.pdf)¹.

Danach werden Prüfungszeugnisse von Berufsfachschulen mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- oder Gesellenprüfungen in Ausbildungsberufen gleichgestellt, wenn

1. die Vermittlung der in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Fertigkeiten und Kenntnisse sichergestellt wird;

¹ Die in den Empfehlungen genannten [§§ 43 Abs. 1 BBiG / 40 Abs. 1 HwO](#) sind im Zuge der Novellierungen der Gesetze mittlerweile verändert worden. Die derzeit gültige Gesetznorm bezieht sich nunmehr auf § 50 Abs. 1 BBiG bzw. § 40 Abs. 1 HwO.

2. die gleichen zum Erwerb der Berufsqualifikation notwendigen Lernziele und Lerninhalte für die Ausbildungsberufe vermittelt werden, für die gleichgestellt werden soll;
3. der Anteil der fachbezogenen Ausbildung (fachpraktisch/fachtheoretisch) durch einen Mindestzeitanteil von 26 Wochenstunden gewährleistet ist;
4. die Prüfungszulassung nach Kriterien erfolgt, die denen bei den Abschlussprüfungen oder Gesellenprüfungen der zuständigen Stellen entsprechen;
5. die Durchführung von Lernfortschrittskontrollen (Zwischenprüfungen) gewährleistet ist;
6. die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren den Prüfungsanforderungen und dem Prüfungsverfahren der Abschluss- oder Gesellenprüfung gleichwertig sind;
7. bei Änderungen von Lerninhalten und Lernzielen, von Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren diese von den Schulen berücksichtigt werden, deren Zeugnisse gleichgestellt sind.

Die Gleichstellung ist aufzuheben, wenn die Berufsausbildung und die in den Prüfungen nachzuweisenden Fertigkeiten und Kenntnisse der außerschulischen Ausbildung nicht mehr den Punkten 1 bis 7 entsprechen.